



**MEINL BANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT

# **Offenlegungsbericht der Meinl Bank-Gruppe**

*zum 31. Dezember 2015*

*gemäß Artikel 431 bis Artikel 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)*

# 1. Allgemeine Informationen

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Teil 8 Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation (CRR)) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, haben Kreditinstitute verstärkten Informationspflichten in Bezug auf ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation im Rahmen ihrer externen Berichterstattung nachzukommen. Damit wurde in Österreich die sogenannte dritte Säule (Marktdisziplin) von Basel II umgesetzt.

Die Meinl Bank Aktiengesellschaft, Wien ist die Konzernspitze der Meinl Bank – Gruppe und für die Einhaltung des Aufsichtsrechts auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe (im Folgenden „Meinl Bank“) sowie auf Ebene der Mutterfinanzholding (im folgenden „Finanzholding“) verantwortlich.

Medium der Offenlegung ist gemäß Artikel 433 i.V.m. Artikel 434 (CRR) sowohl für qualitative als auch quantitative Informationen die Website [www.meinbank.com](http://www.meinbank.com). Wesentliche Informationen, die eine häufigere als einmal jährliche ganze oder teilweise Veröffentlichung notwendig machen, werden ebenfalls auf der genannten Website veröffentlicht.

In der vorliegenden Offenlegung der Meinl Bank – Gruppe wird von einer Befreiung der Offenlegungspflichten im Sinne des Artikels 432 CRR abgesehen.

Die Offenlegung für das Jahr 2015 erfolgt auf Basis der Artikel 431 ff CRR betreffend die Offenlegung durch Institute. Gemäß Artikel 13 CRR erfolgt die Offenlegung ausschließlich durch die Meinl Bank Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Kreditinstitutsgruppe sowie auf Basis der Mutterfinanzholding. Die Offenlegung erfolgt gemäß Artikel 432 CRR im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der „Meinl Bank“ auf jährlicher Basis.

Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

## 2. Risikomanagement

Artikel 435 – Risikomanagementziele und -politik

Durch den Einsatz geeigneter Methoden auf dem Gebiet des Risikomanagements begrenzt die Meinel Bank das Risiko bei entsprechender Profitabilität. Die Meinel Bank strebt bei den für sie relevanten Risikokategorien den Einsatz adäquater Methoden zur Risikosteuerung im Sinne des Proportionalitätsgedankens an.

Das Basel II- bzw. Basel III-Rahmenwerk fordert neben einer adäquaten Mindesteigenmittelausstattung (Säule I) und einer erhöhten Offenlegungspflicht (Säule III) eine verstärkte Berücksichtigung und Ausprägung einer adäquaten Gesamtbankrisikosteuerung und Risikokapitalausstattung auf Basis des bankspezifischen Risikoprofils (Säule II, Umsetzung des ICAAP – „Internal Capital Adequacy Assessment Process“). Die Umsetzung dieser Anforderungen in der nationalen Gesetzgebung erfolgt auf Basis einer Erweiterung der Sorgfaltspflichten gemäß §§ 39 und 39a BWG und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV) und wird von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process überprüft.

Artikel 435 (1)a) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Die Risikostrategie basiert auf den risikopolitischen Grundsätzen der Meinel Bank, die die Gesamtheit der zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Bank darstellen. Sie bilden die allgemeine Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele in Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die risikopolitischen Grundsätze sind die zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Meinel Bank. Sie bilden die Grundlage für ein einheitliches Verständnis der Unternehmensziele und des Risikomanagement. Die risikopolitischen Grundsätze wurden vom Gesamtvorstand definiert. Jeder Mitarbeiter ist in eigenverantwortlicher Weise dazu verpflichtet, diese Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen und damit aktiv zur Vermeidung von Verlusten aus inhärenten Risiken vorzubeugen. Die Unternehmenskultur der Meinel Bank bildet die Grundlage für ihre risikopolitische Ausrichtung.

Die folgenden risikopolitischen Grundsätze bilden die Grundlage für das Risikomanagement in der Meinel Bank:

### **Grundsatz 1: Zeitnahe Einbindung des Vorstands in das Tagesgeschäft**

Der Vorstand der Meinel Bank ist eng und zeitnah in die Geschäftstätigkeit der Bank involviert und über das laufende Tagesgeschäft informiert.

### **Grundsatz 2: Tägliches Risikoreporting an den Vorstand**

Das tägliche Risiko-Reporting an den Vorstand vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Positionen der Bank, sodass auf dieser Informationsbasis der Risikogehalt der eingegangenen Positionen zeitnah beurteilt wird.

### **Grundsatz 3: Innovationsfreude und Offenheit gegenüber Neuem**

Innovationsfreude und Offenheit gegenüber Neuem stellen Grundwerte der Unternehmenskultur der Meinel Bank dar. Ein Tätigwerden in neuen Produkten (va. in den Bereichen Institutional Sales, Mergers & Acquisitions, und Corporate Finance) und Märkten baut auf dem Verständnis und der verantwortungsvollen Steuerung der damit verbundenen Risiken auf.

#### **Grundsatz 4: Adäquate Berücksichtigung der relevanten Risiken**

Risiken werden proportional zur Risikotragfähigkeit und zum Geschäftsmodell der Meinl Bank durch einen adäquaten Risikomanagementansatz abgebildet.

#### **Grundsatz 5: Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben**

Die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wird durch ausreichende Sicherheitsreserven gewährleistet.

#### **Grundsatz 6: Vermeidung von Interessenskonflikten & Trennung Markt-Marktfolge**

Der Entstehung von Interessenskonflikten wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt. Die Trennung von Markteinheiten und Marktfolgeeinheiten ist bis auf Vorstandsebene umgesetzt.

#### **Grundsatz 7: Einhaltung der Geschäftsordnung**

Die risikopolitischen Grundsätze der Meinl Bank orientieren sich an der Geschäftsordnung der Meinl Bank. Sie werden allen Mitarbeitern kommuniziert und sind von diesen verpflichtend einzuhalten.

#### **Grundsatz 8: Eigenverantwortung der Mitarbeiter**

Die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters gilt für jede Organisationsstufe und über die unmittelbar messbaren Risiken hinaus. Effiziente interne Kontrollsysteme unterstützen das Management im Rahmen dieses Grundsatzes.

#### **Grundsatz 9: Adäquate Vergütungspolitik**

Die Vergütungspolitik der Meinl Bank ist mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das festgelegte Maß hinausgehen.

### **Ziel-Risikostruktur**

Die Ziel-Risikostruktur wird vom Vorstand auf Basis des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der Meinl Bank definiert. Die Festlegung der Ziel-Risikostruktur erfolgt auf Basis der bestehenden Ist-Risikostruktur (aktuelles Risikoprofil). Bei unbeabsichtigten Abweichungen zwischen Ziel-Risikostruktur und Ist-Risikostruktur sind vom Gesamtvorstand entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Festlegung der Ziel-Risikostruktur erfolgt auf Basis der strategischen Entscheidung, welche Risiken in welchem Ausmaß zukünftig in Kauf genommen und welche vermieden werden sollen. In Hinblick auf die Risikovermeidung werden verschiedene Methoden der Risikosteuerung wie Risikoverminderung/-limitierung, Risikodiversifikation und Risikotransfer/-überwälzung unterschieden. Die Ziel-Risikostruktur dient somit auch als Basis für Risikosteuerungsmaßnahmen wie z.B. die Festlegung neuer bzw. die Anpassung bestehender Limits (sowohl auf Gesamtbankebene als auch auf Ebene einzelner Risikoarten).

## Risikoappetit

Der Risikoappetit der Meinel Bank ist in Abhängigkeit der betrachteten Szenarien (Going Concern und Liquidationsfall) festgelegt.

### Definition „Risikoappetit“

Nach den risikopolitischen Grundsätzen stellt der Risikoappetit einen weiteren Einflussfaktor auf die risikopolitische Grundhaltung der Bank dar. Der Risikoappetit ist definiert als die in geeigneten Werten ausgedrückte Höhe der Bereitschaft der Bank, finanzielle Risiken einzugehen.

### Risikoappetit im Going Concern-Szenario

Absicherungsziel des Going Concern-Szenarios (dieses stellt das „Normalfall“-Szenario dar) ist, dass die Bank einen negativen Belastungsfall verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit dennoch fortsetzen kann. Den quantifizierten Risiken werden die beschriebenen Risikodeckungsmassen (RDM) gegenüber gestellt. Im Going Concern-Szenario dürfen nicht mehr als die als RDM 1 und RDM 2 definierten finanziellen Mittel zur Abdeckung des Risikopotenzials herangezogen werden. Finanzielle Mittel, die der RDM 3 zugeordnet sind (d.h. das regulatorische Mindesteigenmittelerfordernis inklusive Puffer), dürfen nicht berührt werden. Zur Abdeckung des Risikopotenzials werden zudem Rückstellungen für jene Risikoarten (z.B. „Klagsrisiko“) gebildet, deren Schlagendwerden sich besonders negativ auf die Risikosituation der Meinel Bank auswirken würde. Damit wird sichergestellt, dass die RDM 3 unter Going Concern Bedingungen nicht angetastet werden müssen.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung bzw. der etwaigen Überschreitungen des für das Going Concern-Szenario definierten Risikoappetits mit Hilfe eines Ampelsystems:

Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird ausgelöst, wenn die RDM 1 zur Gänze und mehr als **50%** der finanziellen Mittel der RDM 2 zur Abdeckung des Risikopotenzials aufgebraucht werden. Die Ampel ist rot (Warnstufe), wenn alle finanziellen Mittel der RDM 1 und **80%** der RDM 2 aufgebraucht werden und daher der Unternehmensfortbestand gefährdet ist.

### Risikoappetit im Liquidationsfall-Szenario

Im Liquidationsfall-Szenario (dieses stellt das „Worst Case“-Szenario dar) dürfen nicht mehr als die in RDM 1 und RDM 2 zur Gänze sowie 80% der in RDM 3 definierten finanziellen Mittel aufgebraucht werden. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung bzw. der etwaigen Überschreitungen des im Liquidationsfall-Szenario definierten Risikoappetits mit Hilfe des folgenden Ampelsystems:

Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird ausgelöst, wenn **100%** der RDM 1 und 2 sowie mehr als **30%** der RDM 3 zur Abdeckung des Risikopotenzials aufgebraucht werden. Die Ampel ist rot, wenn **100%** der RDM 1 und 2 sowie **50%** der RDM 3 aufgebraucht werden.

### Artikel 435 (1)b Risikomanagement und Organisationsstruktur

Die Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA) stellt einen wesentlichen Baustein des gesamtbankbezogenen Risikomanagementprozesses dar. Die RTFA bildet zudem die Grundlage für die Risikostrategie der Bank, da Geschäfte aufgrund des ihnen inhärenten Risikos nur bis zu einem gewissen Ausmaß von den vorhandenen RDM getragen werden können. Über die Höhe der vorhandenen RDM werden die Art und das Ausmaß der risikobehafteten Aktivitäten der Bank auf ein für die Bank angemessenes Niveau begrenzt. Somit hat die RTFA signifikante Auswirkungen auf das Verhalten der Bank bei der Übernahme von Risiken und bei der Fokussierung bzw. Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit.

Neben der RTFA erfolgt eine tourliche Durchführung von Stresstests, die einerseits eine starke Erhöhung des Risikopotenzials bei Unterstellung von bestimmten, definierten Ereignissen („Stress-Events“) zur Folge und andererseits negative Auswirkungen auf die Höhe der verfügbaren Risikodeckungsmassen zur Abdeckung möglicher eintretender Verluste simulieren.. Bei konkreter Antizipation eines entsprechenden Ereignisses ist die Durchführung eines „ad-hoc Stresstests“ geplant. Die zu verändernden Parameter sind im Einzelfall zu bestimmen.

### Definition „Risikotragfähigkeit“

Die Risikotragfähigkeit (RTF) bezeichnet die Fähigkeit einer Bank, die Risiken ihres Geschäfts durch die vorhandenen finanziellen Mittel jederzeit und ausreichend zu decken. Da eine Bank den Eintritt von Risiken grundsätzlich nicht verhindern kann, sollen die bei Schlagendwerden von Risiken eintretenden Verluste durch diese finanziellen Mittel – im Folgenden als Risikodeckungsmassen (RDM) bezeichnet – aufgefangen werden.

Im Rahmen der Durchführung der RTFA sind die folgenden Schritte erforderlich:

- Festlegung des Risikoappetits
- Festlegung bzw. Quantifizierung der vorhandenen RDM
- Quantifizierung der identifizierten Risiken durch Ermittlung des Risikopotenzials auf Einzelrisikoebene und Aggregation zu einem Gesamtbankrisikopotenzial für zwei Szenarien (Going Concern und Liquidationsfall)
- Gegenüberstellung des Gesamtbankrisikopotenzials zu den RDM

Die RTFA wird für zwei verschiedene Szenarien berechnet (Going Concern und Liquidationsfall), die in der untenstehenden Tabelle definiert werden:

<b>Szenario 1</b>	<b>Szenario 2</b>
<b>Going Concern</b>	<b>Liquidationsfall</b>
<p>Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit beruht auf der Annahme des Fortbestandes der geordneten operativen Geschäftstätigkeit in der MeInl Bank unter Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen.</p> <p>Die Bank legt individuell fest, was unter geordneter operativer Geschäftstätigkeit zu verstehen ist.</p>	<p>Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Gläubigerbedürfnisse. Eine Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Um ein höheres Sicherheitsniveau bei der Befriedigung der Gläubigeransprüche zu erreichen, gelangen zusätzliche Risikopuffer und, für Zwecke der Kreditrisikoquantifizierung, ein höheres Konfidenzniveau zur Anwendung.</p>

Kernbedingung der RTFA ist, dass die Summe der gemessenen Risiken auf Gesamtbankebene (Gesamtbankrisikopotenzial) durch die Summe der verfügbaren Risikodeckungsmassen jederzeit gedeckt sein muss.

Artikel 435 (1)c) Risikoberichts- und -messsysteme

Die Messung des Risikopotenzials in der MeInl Bank erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität. Im Sinne der Proportionalität kann sich eine Bank einfacher oder komplexer Messmethoden zur Quantifizierung des Risikopotenzials bedienen. Die Zulässigkeit der Verwendung von einfachen Methoden, wie z.B. der aufsichtsrechtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses (d.h. die Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes zur Quantifizierung des Kreditrisikos und die Anwendung des Basisindikatoransatzes zur Quantifizierung des operationellen Risikos) hängt primär von der Art (Risikogehalt und Komplexität) und vom Umfang der Geschäftstätigkeit ab.

#### **Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips bei der Ermittlung des Risikopotenzials**

Im einfachsten Fall kann eine Bank, die sich in der Risikomessung bei Kredit-, Markt- und operationellen Risiken an den Standardverfahren zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses orientiert, die so berechneten Eigenmittel als Risikopotenzial verwenden und diese bei der Risikotragfähigkeitsanalyse den Risikodeckungsmassen gegenüberstellen. Eine ausschließliche Anlehnung an die Standardverfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse ist jedoch in der Regel für den ICAAP nicht ausreichend, da so nicht alle wesentlichen Risiken einer Bank Berücksichtigung finden. Zur Berücksichtigung der darüber

hinausgehenden wesentlichen Risiken bestehen zwei Möglichkeiten:

- Einerseits können die wesentlichen Risiken, die durch die Risikoarten zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse nicht abgedeckt sind (wie z.B. das Geschäftsrisiko, Reputationsrisiko), über einen Puffer berücksichtigt werden.
- Andererseits können die zusätzlichen wesentlichen Risiken separat quantifiziert und zu dem Eigenmittelerfordernis addiert werden. In diesem Fall würde für bestimmte Risiken der institutsspezifische Risikograd quantifiziert und für andere Risiken lediglich ein pauschaler Puffer ermittelt.

Da sich die oben beschriebene „einfache“ Methode bei der Ermittlung des Risikopotenzials an den Verfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse orientiert, ist es sinnvoll, die Risikotragfähigkeitsanalyse ebenfalls an diese anzulehnen.

Dabei sollten Banken die Steuerung anhand eines institutsspezifisch festgelegten internen Kapitalziels oberhalb der acht Prozent durchführen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass alle wesentlichen Risiken bereits über die Verfahren zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses abgedeckt sind. Mit Hilfe dieser Lösung lassen sich nur sehr unscharfe Aussagen über zur Risikotragfähigkeit ableiten. Im Sinne des Proportionalitätsgedankens empfiehlt sich eine solche Vorgehensweise daher nur für risikoarme, kleinere Banken.

Die Meinel Bank wählt in Anwendung des Proportionalitätsprinzips aufgrund des beschriebenen Risikoprofils, der geringen Risikoausprägung der finanziellen Risiken und der risikoaversen Risikostrategie diesen vereinfachten Ansatz zur Berechnung des Risikopotenzials.

Die Meinel Bank betrachtet im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbankrisikopotenzials und der Risikotragfähigkeitsanalyse zwei Szenarien (Going Concern-Szenario und Liquidationsfall-Szenario). Die beiden Szenarien verfolgen unterschiedliche Methoden zur Quantifizierung des Risikopotenzials. Die jeweils zur Anwendung kommenden Methoden werden nachfolgend beschrieben.

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Kreditrisiko**

#### **Allgemeines**

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko, verringert um den Wert für das Beteiligungsrisiko, zum jeweiligen Monatsultimo gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiern könnte.

Diesem Wert wird die Summe aus direkt eingetretenen Verlusten (Direktabschreibungen und Verluste, die über die gebildeten Wertberichtigungen hinausgehen) aus dem Kreditgeschäft innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der Durchschnitt beider Werte (d.h. das durchschnittliche Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko und die Summe der direkt eingetretenen Verluste) bildet – erhöht um einen szenarioabhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das Kreditrisiko im Liquidationsfall.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

Das Risikopotenzial für das Kreditrisiko wird für Zwecke der internen Gesamtbankrisikosteuerung um den folgenden Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Beteiligungsrisiko**

#### **Allgemeines**

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko zum jeweiligen Monatsultimo gemäß dem Kreditrisiko-

Standardansatz. Jener Teil des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses, der auf Beteiligungen entfällt, wird im Rahmen der internen Risikosteuerung als Risikopotenzialwert angesetzt.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

Das Risikopotenzial für das Beteiligungsrisiko wird für Zwecke der internen Gesamtbankrisikosteuerung um den folgenden Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Marktrisiko (Risiko aus Handelsbuchpositionen)**

#### **Allgemeines**

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Unterlegung des Marktrisikos im Handelsbuch (allgemeines und spezifisches Positionsrisiko) zum jeweiligen Monatsultimo. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiert.

Diesem Wert wird die Summe aus Verlusten aus Wertpapierpositionen (Nettoposition aus Buchwert/Marktwert; realisierte Verluste im Handels- und Bankbuch für die vorangehenden 12 Monate) innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der höhere der beiden Werte bildet – erhöht um einen szenarioabhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das Marktrisiko aus Handelsbuchpositionen.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

In Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials aus Marktpreisrisiken werden das Risiko aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungsrisiko jeweils um einen Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Fremdwährungsrisiko**

#### **Allgemeines**

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Unterlegung des Fremdwährungsrisikos zum jeweiligen Monatsultimo. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiert.

Diesem Wert wird der Summe der tatsächlichen, realisierten Verluste aus Fremdwährungspositionen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der höhere der beiden Werte bildet – erhöht um einen szenarioabhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das FX-Risiko.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**



In Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials aus Marktpreisrisiken werden das Risiko aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungsrisiko jeweils um einen Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das operationelle Risiko**

#### **Allgemeines**

Zur Bestimmung des Risikopotenzials für das operationelle Risiko wird – in Anlehnung an die Bestimmungen zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Eigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko gemäß dem **Basisindikatoransatz** des Artikel 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Abhängigkeit des jeweils betrachteten Szenarios – ein Prozentsatz der Bruttobetriebsserträge als Risikopotenzial angesetzt.

#### **Anmerkung**

Das Eigenmittelerfordernis zur Unterlegung des operationellen Risikos ist gemäß Basisindikatoransatz (Artikel 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit 15% der durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre anzusetzen.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

Das Risikopotenzial für das operationelle Risiko ergibt sich durch Anwendung der nachfolgenden Prozentsätze auf die durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre:

- 15% im Normalfall („Going Concern“)
- 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Geschäfts- und Reputationsrisiko**

#### **Allgemeines**

Für die Berücksichtigung des Geschäftsrisikos (inkl. Reputationsrisiko) wird ein szenarioabhängiger Prozentsatz von wesentlichen Ertragsfaktoren (Nettozinsertrag und Nettoprovisionserträge) angesetzt. Die Summe beider Werte bildet das Risikopotenzial

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

Die Summe der folgenden Anteile am Nettozinsertrag sowie an den Nettoprovisionserträgen wird zur Berücksichtigung des Geschäftsrisiko kalkuliert:

- Jeweils 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Jeweils 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Bilanzstrukturrisiko**

#### **Allgemeines**

Das Bilanzstrukturrisiko wird im Rahmen des ICAAP nach den Regeln der Zinsbindungsbilanz sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivseite quantifiziert. Für die Bestimmung des Risikopotenzials des Zinsänderungsrisikos wird gemäß den regulatorischen Meldeerfordernissen (siehe VERA-V) ein Parallelshift der Zinskurve i.H.v. 200 Basispunkten berechnet. Der Wert wird für Zwecke der RTFA um einen szenarioabhängigen Faktor erhöht.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

Im Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials für das Bilanzstrukturrisiko werden Risikoaufschläge in Abhängigkeit des jeweiligen Szenarios festgelegt:

- Risikoaufschlag i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikoaufschlag i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Ermittlung des Risikopotenzials für das Liquiditätsrisiko und für Sonstige Risiken**

#### **Allgemeines**

Zu den nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken der Meinel Bank zählen unter anderem die folgenden Risikokategorien:

- Für das Liquiditätsrisiko ist das Vorhalten von RDM nicht zweckmäßig. Die Begrenzung wird daher nicht im Rahmen des ICAAP abgebildet.
- Die sonstigen (Modellrisiko, Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld) nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken der Meinel Bank werden über einen Puffer in Form eines szenarioabhängigen Prozentsatzes der errechneten quantifizierbaren Risiken (Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktrisiken, Operationelles Risiko, Bilanzstrukturrisiko, Geschäfts- und Reputationsrisiko) abgedeckt.

#### **Szenarioabhängige Modellannahmen**

Das Risikopotenzial für die Sonstigen Risiken ergibt sich durch Anwendung der nachfolgenden Prozentsätze auf die Summe der quantifizierten Risiken:

- 5% im Normalfall („Going Concern“)
- 10% im Worst Case („Liquidationsfall“)

### **Durchführung der Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA)**

Im Rahmen der RTFA werden in einem ersten Schritt die der Bank zur Abdeckung von Risiken zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen (RDM) festgelegt und quantifiziert. RDM setzen sich aus den vorhandenen finanziellen Mitteln – das sind im Wesentlichen eigenkapital(ähnliche) Positionen der Bank – zusammen. Die RDM bilden einen „Risikopolster“ für den Fall des Schlagendwerdens von Risiken.

Eine nicht vollständige Auslastung von RDM bewirkt, dass die Bank einen zusätzlichen Risikopuffer besitzt, der z.B. für die Erschließung neuer Geschäftsfelder eingesetzt werden kann. Gleichzeitig stellt der Risikopuffer sicher, dass nicht oder unzureichend quantifizierte Risiken der Gesamtbank aufgefangen werden können.

In einem weiteren Schritt wird das Gesamtrisikopotenzial (Verlustpotenzial) je Szenario (Going Concern-Szenario, Liquidationsfall) quantifiziert und den definierten RDM gegenübergestellt. Für jedes Szenario wird berechnet, ob und in welchem Ausmaß das Gesamtbankrisikopotenzial durch die vorhandenen RDM gedeckt ist und ob noch ausreichend RDM vorhanden sind.

Artikel 435 (1) d) Risikoabsicherung und deren Überwachung

Ist das Ergebnis der Risikotragfähigkeitsanalyse, dass die gemessenen Risiken die unter Berücksichtigung des Risikoappetits zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen nicht überschreiten (d.h. grüne Ampel), so sind keine Maßnahmen zu treffen und es erfolgt eine Darstellung, Kommentierung und Dokumentation der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse im Rahmen des nächsten RMC.

Für den Fall, dass die quantifizierten Risiken im Going Concern-Szenario bzw. im Liquidationsfall-Szenario die unter Berücksichtigung des Risikoappetits zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen derart erreichen, dass entweder die Vorwarnstufe oder die Warnstufe ausgelöst wird, sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:

#### **Vorwarnstufe (gelbe Ampel)**

<b>Going Concern</b>	<b>Liquidationsfall</b>
<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Maßnahmen bei „Vorwarnstufe“ im Liquidationsfall, wobei jedenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen festzulegen sind:</li> <li>• Aufbereitung einer Entscheidungsgrundlage durch den Bereich Risikocontrolling und Diskussion im Rahmen des Risikokomitees zur Setzung erforderlicher Maßnahmen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduktion des Risikopotenzials bzw.</li> <li>– Erhöhung der RDM bzw.</li> <li>– Adaptierung des Risikoappetits</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Detaillierte Aufbereitung der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse (v.a. über die zur Messung des Risikopotenzials je Einzelrisikokategorie angesetzten Werte/Parameter).</li> <li>• Identifikation und Detailanalyse der ausschlaggebenden Risikopositionen durch den Bereich Risikocontrolling.</li> <li>• Detaillierte Besprechung der Risikosituation und des Risikogehaltes einzelner Positionen und möglicher zukünftiger Auswirkungen im nächsten Risikokomitee.</li> </ul>
<b>Entscheidungsfindung und Überwachung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen sind vom Risikokomitee zu treffen und zu dokumentieren</li> <li>• Getroffene Entscheidungen sind vom zuständigen Bereichsleiter umzusetzen und die relevanten Risikopositionen laufend zu überwachen</li> <li>• Über die zu treffenden bzw. bereits getroffenen Maßnahmen hat eine Berichterstattung in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen sind vom Risikokomitee zu treffen und zu dokumentieren</li> <li>• Laufende Überwachung und Berichterstattung der identifizierten Risikopositionen durch den Bereich Risikocontrolling</li> </ul>

<b>Warnstufe (rote Ampel)</b>	
<b>Going Concern</b>	<b>Liquidationsfall</b>
<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	
Siehe Maßnahmen zu Going Concern bei gelber Ampel, wobei jedenfalls eine sofortige Eskalation durch den zuständigen Bereichsleiter an die Gesamtgeschäftsleitung (noch vor Abhaltung des nächsten Risikokomitees) sowie an den Aufsichtsrat zu erfolgen hat.	Siehe Maßnahmen zu Liquidationsfall bei gelber Ampel, wobei jedenfalls eine sofortige Eskalation durch den zuständigen Bereichsleiter an die Gesamtgeschäftsleitung (noch vor Abhaltung des nächsten Risikokomitees) zu erfolgen hat.
<b>Entscheidungsfindung und Überwachung</b>	
Siehe oben zu Going Concern bei gelber Ampel.	Siehe oben zu Liquidationsfall bei gelber Ampel.

Artikel 435 (1)e) Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand der Meinel Bank AG bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und –systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Meinel Bank AG angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Artikel 435 (1)f) Risikoerklärung des Vorstandes der Meinel Bank AG

Die Meinl Bank geht Risiken im Zuge der Geschäftstätigkeit nur innerhalb klar geregelter Richtlinien und Limits mit dem Ziel eines ausgewogenen Risiko-Ertragsprofil der Bank ein. Dazu sind für die wesentlichen Risiken klare Strategien dokumentiert, die eine adäquate Begrenzung dieser Risiken im Sinne einer aktiven Steuerung des Risikoprofils sicherstellen.

Der Vorstand wird über die Risikosituation in Form laufender Risikoberichte inklusive einer vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. In besonderen Situationen ist eine ad-hoc Berichterstattung vorgesehen.

Der Aufsichtsrat wird über die Risikosituation in Form regelmäßiger Berichterstattung inklusive einer Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Auch hier ist in besonderen Situationen eine ad-hoc Berichterstattung vorgesehen.

Artikel 435 (2)a) Von den Leitungsorganen bekleidete Leistungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Vorstand gesamt	Aufsichtsrat gesamt
Anzahl Mandate	18	9

Artikel 435 (2)b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leistungsorgans

Die Fit & Proper Policy der Meinl Bank AG ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der Meinl Bank AG die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie Risiko-Handbuch, AML-Policy, Compliance-Handbuch und IKS-Richtlinien dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken.

Die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG fordern von Kreditinstituten die Einrichtung angemessener Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Geschäfte angemessen sind. Die Organisationsstruktur hat durch angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb Interessen- und Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Als eine der Konzessionsvoraussetzungen für Kreditinstitute müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 8 BWG aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Bankbetrieb erforderlichen Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass diese ausreichende Kenntnisse in den beantragten Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Weiters müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 7 BWG über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben. Die Geschäftsleiter haben gemäß § 5 Abs 1 Z 9a BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden. Hierbei sind grundsätzlich die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts zu berücksichtigen.

Für den Aufsichtsratsvorsitzenden normiert § 28a Abs 3 BWG die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen. Die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen für Mitglieder des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans bei einem Kreditinstitut sind in § 28a Abs 5 BWG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden.

Gemäß § 30 Abs 7a BWG sind die in § 5 Abs 1 Z 6 bis 9 und § 28a Abs 5 Z 1 bis 4 BWG festgelegten Anforderungen unter Beachtung der Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation auch auf die Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften anzuwenden.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fordert § 41 Abs 4 Z 3 BWG, dass bei der Auswahl des Personals sowie vor der Wahl der Aufsichtsräte auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten zu achten ist.

Die bankinterne Eignungsbeurteilung hat im Rahmen der Erstbestellung zu erfolgen und ist gem § 29 BWG regelmäßig zu evaluieren.

Die Erstbestellung des Geschäftsleiters/Aufsichtsrats ist der FMA anzuzeigen (vgl. § 73 Abs 1 Z 3 bzw. § 73 Abs 1 Z 8). Dieser Anzeige der Erstbestellung ist die Bestätigung der Überprüfung der Eignung der betreffenden Person gem. der institutsinternen Beurteilung beizufügen.

Sofern eine nachfolgende Re-evaluierung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, ist dies als Änderung der Eignungsvoraussetzung der FMA gem. § 73 BWG anzuzeigen (bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8).

Darüber hinaus hat die FMA als Aufsichtsbehörde den Instituten die Anwendung folgender Leitlinien empfohlen:

- „EBA Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2012/06) vom 22. November 2012
- „EBA Leitlinien zur internen Governance (GL44)“ vom 27. September 2011

Als weiteres Dokument existiert das FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben) vom November 2014.

Artikel 435 (2)c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Hinsichtlich der Diversität des Leitungsorgans im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter ist eine Strategie in Ausarbeitung.

Ferner wird die Absicht festgehalten, künftig bei der Auswahl neuer Mitglieder im Vorstand verstärkt auf die Geschlechterdiversität Rücksicht zu nehmen und in diesem Zusammenhang bei der Auswahl von Organmitgliedern Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang einzuräumen, wenn diese die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung haben wie Kandidaten des anderen Geschlechts und wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, nicht ergeben hat, dass spezifische Kriterien zugunsten eines Kandidaten des anderen Geschlechts überwiegen.

Artikel 435 (2)d) Risikoausschuss

In der Meinel Bank AG ist kein Risikoausschuss eingerichtet.

Artikel 435 (2)e) Informationsfluss an das Leitungsorgan

Das Leitungsorgan wird quartalsweise über die Gesamtrisikosituation der Bank informiert. Die Überwachung der Risiken mit Bericht an das Leitungsorgan erfolgt je nach Risikokategorie in kurzfristigen Intervallen. Darüber hinaus erfolgen Berichte an das Leitungsorgan ad hoc in Anlassfällen.

### 3. Eigenmittel

#### Artikel 436 CRR - Anwendungsbereich

Der Konzernabschluss der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2015 wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) – soweit auf Kreditinstitute anwendbar, sowie nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes und – sofern relevant – der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation (CRR)) erstellt.

Die Meinel Bank Aktiengesellschaft, Wien stellt das übergeordnete Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Artikel 11 CRR i.V.m. Artikel 18 CRR dar.

Die einbezogenen und Wegen untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Unternehmen der aufsichtsrechtlichen Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG für Zwecke der konsolidierten Eigenmittelberechnung i.S.d. Artikel 18 CRR i.V.m. 19 CRR sind in nachfolgender Tabelle angeführt:

Unternehmen	Art des Instituts	Anteil am Nominalkapital in %	Einbezug in die CRR-KI-Gruppe zum 31.12.2015
Meinel Bank AG	KI	99,99 direkt	vollkonsolidiert
Julius Meinel Investment GmbH	FI	100,00 direkt	vollkonsolidiert
Meinel Success Finanz AG	FI	100,00 direkt	vollkonsolidiert
JMVL Vermögens- u. Finanzierungs-Beratung GmbH	FI	100,00 direkt	vollkonsolidiert
Meinel Capital Advisors AG	FI	100,00 direkt	vollkonsolidiert
Coffee Finance A.V.V.	T	100,00 direkt	Equity
Fifth Avenue Investments A.V.V.	EB	100,00 direkt	Equity
Park Avenue Investments A.V.V.	EB	100,00 direkt	Equity
East Advisors Vermögensverwaltung GmbH	RE	99,98 direkt	Equity
BASL Holding GmbH	O	100,00 direkt	Equity
Fides Anlagen- und Maschinen-Vermietung GmbH	O	50,00 direkt	Equity

Legende: KI (Kreditinstitut), FI (Finanzinstitut), RE (Real Estate), EB (Equity Banking), T (Handel), O (Sonstige)

Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurden folgende Unternehmen:

Unternehmen	Art des Instituts	Anteil am Nominalkapital in %	Einbezug in die CRR-KI-Gruppe zum 31.12.2015
SO.GE.AP. Aeroporto di Parma, Societa per la Gestione SPA	O	51,93 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Prime Site Immobilien AG	O	89,90 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Hohenlohe Windpark 1 GmbH	O	100,00 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Mentor Energy Holding AG	O	100,00 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
MMF Beteiligungs GmbH	O	100,00 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Central European Property Management Ltd.	RE	100,00 indirekt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut

Legende: KI (Kreditinstitut), FI (Finanzinstitut), RE (Real Estate), EB (Equity Banking), T (Handel), O (Sonstige)

Derzeit sind keine Einschränkungen oder andere bedeutende Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln oder regulatorischen Eigenmitteln innerhalb der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe bekannt.

## Artikel 437 CRR – Eigenmittel

Im Anwendungsbereich der CRR ist die Belegging-Maatschappij „Far East“ B.V., Velp, Niederlande gemäß Artikel 4 Abs. (1) Z 20 CRR eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft und gemäß Artikel 4 Abs. (1) Z 26 CRR ein Finanzinstitut einer Kreditinstitutsgruppe. Im Anwendungsbereich des BWG ist die Belegging-Maatschappij „Far East“ B.V., Velp, Niederlande ein Kreditinstitut i.S.d. § 1 Abs. 1 BWG, das gemäß § 1a Abs. 2 BWG für die Zwecke der Anwendung der CRR als CRR-Kreditinstitut zu behandeln ist. Die Belegging-Maatschappij „Far East“ B.V., Velp, Niederlande ist das Mutterinstitut der Kreditinstitutsgruppe und hat die Eigenmittelanforderungen sowie die sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Der Konzernabschluss der Meinl Bank – Gruppe enthält dementsprechend eine konsolidierte Darstellung der Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe. Seit 1. Jänner 2014 sind die Bestimmungen nach Basel III gemäß CRR sowie der Capital Requirements Directive (CRD) IV, die durch das BWG in österreichisches Recht umgesetzt wurde, für die Berechnung der Eigenmittel und die sonstigen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen maßgeblich. Die nachstehenden konsolidierten Werte wurden auf der Grundlage des BWG bzw. der CRR ermittelt.

### Artikel 437 Abs. 1 lit. a CRR

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe setzen sich zum 31. Dezember 2015 aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Eigenmittelstruktur der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe		
Werte in TEUR	UGB Bilanz 2015	CRR Bilanz 2015
<b>HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9.000	9.000
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	14.971	14.971
<i>davon Kapitalrücklagen</i>	<i>23.516</i>	<i>23.516</i>
<i>davon Gewinnrücklagen</i>	<i>1.142</i>	<i>1.142</i>
<i>davon Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG</i>	<i>12.220</i>	<i>12.220</i>
<i>davon Bilanzverlust</i>	<i>-22.051</i>	<i>-22.051</i>
<i>davon Passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung</i>	<i>144</i>	<i>144</i>
Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 57 Abs. 3 BWG	5.736	5.736
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>29.707</b>	<b>29.707</b>
Ergänzungskapital	7.267	7.267
<b>Ergänzende Eigenmittel (Tier 2)</b>	<b>7.267</b>	<b>7.267</b>
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>36.974</b>	<b>36.974</b>
<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>306.111</b>	<b>306.111</b>
<b>Gesamtes Eigenmittelerfordernis</b>	<b>24.489</b>	<b>24.489</b>

Die jeweiligen Kapitalquoten der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe werden auf Basis der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt, indem die entsprechende regulatorische Kapitalkomponente der Gesamtrisikomessgröße gegenübergestellt wird.

### Artikel 437 Abs. 1 lit. f CRR

Es werden keine Kapitalquoten offengelegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet werden, die auf einer anderen als der in festgelegter Grundlage ermittelt wurden.

## Eigenkapitalquoten

Werte in %	UGB Bilanz 2015	CRR Bilanz 2015
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	9,70	9,70
Kernkapitalquote (T1 Ratio)	9,70	9,70
Gesamtkapitalquote (TC Ratio)	12,08	12,08
Überdeckungsquote	50,98	50,98

### Artikel 437 Abs. 1 lit. b und c CRR

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind folgende Hauptmerkmale und Bedingungen der Kapitalinstrumente aufzulisten:

Basis Meinl Bank – Kreditinstitutsguppe		Aktien Meinl Bank AG
1	Emittent	Meinl Bank AG
2	Einheitliche Kennung	k.A.
3	Für das Instrument geltende Recht	Österreichisches Recht
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp	Stammaktien
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (KI-Gruppe)	9.000.000,00
9	Nennwert des Instruments	28.339.565,76
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	HV-Beschluss
19	Bestehen eines Dividenden-Stopps	Ja
20a	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein



31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	k.A.

<b>Basis Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe</b>		<b>Aktien Meinl Bank AG</b>
1	Emittent	Meinl Bank AG
2	Einheitliche Kennung	AT0000344023
3	Für das Instrument geltende Recht	Österreichisches Recht
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital/Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp	Substanzpartizipationskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (KI-Gruppe)	7.267.521,93
9	Nennwert des Instruments	7.267.521,93
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1995
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6%
19	Bestehen eines Dividenden-Stopps	Nein
20a	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.

32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	k.A.

### Hartes Kernkapital – CET1

Das gezeichnete Kapital beläuft sich zum 31. Dezember 2015 unverändert zum Vorjahr auf TEUR 9.000 und ist in 12.000 auf Namen lautende, voll eingezahlte Stammaktien eingeteilt.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von TEUR 14.971 sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von TEUR 5.736 erfasst. Die anrechenbaren Rücklagen umfassen neben dem kumulierten sonstigen Ergebnis die Gewinnrücklage sowie sonstige Rücklagen wie Haftrücklagen und ungesteuerte Rücklagen.

### Ergänzungskapital – T2

Im Jahr 2015 wurde jene Ergänzungskapitalanleihe, die aufgrund ihrer Restlaufzeit nicht mehr zu den anrechenbaren Eigenmitteln gerechnet wurde, zurückgekauft, sowie Nominale TEUR 7.267 6% Ergänzungskapital Optionsanleihe 1995-2025 getilgt und gleichzeitig Nominale TEUR 10.000 4% Ergänzungskapital Optionsanleihe 2015-2025 ausgegeben. Von dieser Anleihe wurden Nominale TEUR 7.267 platziert.

### Artikel 437 Abs. 1 lit. d und e CRR

Aufsichtsrechtliche Korrekturposten für zeitwertbilanzierte nicht realisierte Gewinne nach Artikel 468 CRR sowie Posten nach Artikel 33 und Artikel 34 i.V.m. Artikel 105 CRR sind für die Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe aufgrund fehlender Geschäftsgrundlage nicht relevant.

### Artikel 438 CRR – Eigenmittelanforderungen

Das interne Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) bildet einen Teil des als „Säule 2“ bezeichneten Regelwerks. Die in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe etablierten, auf ICAAP bezogenen Prozesse und Methoden stellen sicher, dass die bestehende Risikodeckungsmasse ausreicht, um für wesentliche, unerwartet schlagend gewordene Risiken abdecken zu können.

Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung einer qualitativen und quantitativen Kontrolle unterzogen. Diese wird quartalsweise im Risk Monitoring Committee (RMC) besprochen bzw. dem Gesamtvorstand berichtet.

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich wie folgt zusammen:

Mindesteigenmittelerfordernis		
Werte in TEUR	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenkapitalanforderung
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko	215.513	17.241
Eigenmittelerfordernis Marktrisiko	19.953	1.597
Eigenmittelerfordernis CVA-Risiko	4.777	382
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko	65.868	5.269
<b>Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)</b>	<b>306.111</b>	<b>24.489</b>

### Artikel 438 lit. b CRR

In Bezug auf Artikel 438 lit. b CRR erfolgt eine Leermeldung.

#### Artikel 438 lit. c CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko wendet die Meisl Bank – Kreditinstitutsgruppe den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II CRR an.

<b>Risikopositionsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß Art. 112 CRR</b>		
<b>Werte in TEUR</b>	<b>Risikogewichtete Positionswerte</b>	<b>Eigenkapitalanforderung</b>
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	0	0
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	21.570	1.726
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	115.694	9.255
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4.475	358
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	7.954	636
Ausgefallene Positionen	8.155	652
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	75	6
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Risikoposition in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	45.058	3.605
Sonstige Positionen	12.532	1.003
<b>Summe Kreditrisiko</b>	<b>215.513</b>	<b>17.241</b>

#### Artikel 438 lit. d CRR

Der Artikel 438 lit. d CRR findet in der Meisl Bank – Kreditinstitutsgruppe keine Anwendung, da die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz ermittelt werden.

#### Artikel 438 lit. e CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko wendet die Meisl Bank – Kreditinstitutsgruppe den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel IV CRR an.

Die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 b und c betragen:

<b>Risikoarten des Handelsbuches gemäß Art. 92 (3) lit b, c) CRR</b>	
<b>Werte in TEUR</b>	<b>Eigenkapitalanforderung</b>
Zinsrisiken	622
Aktienkursrisiken	156
Währungsrisiken	559
Warenpositionsrisiken	260
<b>Summe Marktrisiko</b>	<b>1.597</b>

#### Artikel 438 lit. f CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wendet die Meinl Bank Aktiengesellschaft den Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III CRR an.

Operationelle Risiken	
Werte in TEUR	Eigenkapitalanforderung
Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR	5.269
<b>Summe Operationelle Risiken</b>	<b>5.269</b>

#### Artikel 438 lit. f CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko wendet die Meinl Bank Aktiengesellschaft die Standardmethode gemäß Teil 3 Titel VI CRR an.

Gesamtrisikobetrag Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
Werte in TEUR	Eigenkapitalanforderung
Standardmethode gemäß Art. 384 CRR	382
<b>Summe CVA-Risiko</b>	<b>382</b>

#### Artikel 439 CRR – Gegenparteiausfallsrisiko

##### Artikel 439 lit. a CRR

Die Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe betrachtet das Kontrahentenausfallsrisiko als Teil des Kreditrisikos und verwendet grundsätzlich eine einheitliche Methode zur Bestimmung des kreditrisikorelevanten Exposures, das im Limitwesen berücksichtigt wird. Das Kreditäquivalent wird aufgrund der Marktwertmethode ermittelt. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteiausfallsrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Das Eigenmittelerfordernis für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) gemäß Artikel 384 CRR beträgt zum 31. Dezember 2015 TEUR 382.

##### Artikel 439 lit. b CRR

In den internen Richtlinien wurden einheitliche Verfahren für die Hereinnahme von Sicherheiten und zur Bildung von Kreditrisikoversorgen festgelegt. Es bestehen keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Behandlung klassischer und derivativer Gegenparteiausfallsrisikopositionen. Es besteht nur in jenen Fällen ein Kreditrisiko, bei denen der saldierte Marktwert positiv ist (Wiedereindeckungsrisiko).

##### Artikel 439 lit. c CRR

Da für die Ermittlung des Gegenparteiausfallsrisikos kein internes Modell zur Anwendung gelangt, findet Artikel 439 lit. b CRR keine Anwendung.

##### Artikel 439 lit. d CRR

Eine Herabstufung der Bonität der Meinl Bank Aktiengesellschaft hätte keine wesentliche Auswirkung auf den Besicherungsbetrag, da derzeit keine Geschäftsfälle in derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden.

##### Artikel 439 lit. e, g und h CRR

Es gibt derzeit keine Warenleihgeschäfte bzw. Warenverleihgeschäfte, Lombardgeschäfte und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe. Im Bank- und Handelsbuch wird vom Netting Gebrauch gemacht, d.h. positive Marktwerte werden mit den negativen Marktwerten je Geschäftspartner saldiert.

Zum 31.12.2015 waren ausschließlich Warentermingeschäfte in Höhe von 19,8 Mio. Euro noch nicht abgewickelt. Der positive Marktwert dieser Termingeschäfte betrug 2,6 Mio. Euro. Es bestanden keine weiteren Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten.

#### **Artikel 439 lit. f CRR**

Für die Ermittlung des Risikopositionswertes wird die aufsichtsrechtliche Marktbewertungsmethode herangezogen. Das Kontrahentenrisiko besteht somit aus dem potentiellen Wiedereindeckungsaufwand (positiver Marktwert) zuzüglich dem Add-on als Risikoabschlag. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich im Zeitablauf gegenüber Geschäftsbeginn einer Transaktion der Marktwert eines Instruments aufgrund von Marktpreisschwankungen verändern kann. Die interne Ermittlung des Exposure orientiert sich an der für die Eigenkapitalunterlegung vorgeschriebenen Vorgehensweise.

#### **Artikel 439 lit. i CRR**

Da für die Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos kein internes Modell zur Anwendung gelangt, findet Artikel 439 lit. i CRR keine Anwendung.

#### **Artikel 440 CRR – Kapitalpuffer**

Gemäß Übergangsbestimmungen des §103q Z 11 BWG erfolgt die erste Offenlegung zu Kapitalpuffer erstmals im Jahr 2017 für das Jahr 2016.

#### **Artikel 441 CRR – Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

Für die Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe findet der Artikel 441 CRR keine Anwendung, da das Institut gemäß Artikel 131 CRR der Richtlinie 2013/36/EU nicht als „global systemrelevant“ eingestuft ist.

#### **Artikel 442 CRR – Kreditrisikoanpassungen**

In der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe gilt ein Kunde als überfällig, wenn er mit mehr als 2,5 % des Kundenexposures, bzw. mehr als EUR 250,00 überzogen ist. Die Überfälligkeit beginnt ab dem 1. Tag an dem der Schuldner Raten und/oder Zinsen nicht gezahlt, ein zugesagtes Limit überschritten oder einen nicht genehmigten Rahmen in Anspruch genommen hat und läuft maximal 90 Tage lang. Ein überfälliger Kredit gilt gemäß Artikel 178 CRR dann als Ausfall, wenn eine wesentliche Forderung mehr als 90 Tage überfällig ist bzw. wenn es unwahrscheinlich ist, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird. Die Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe wendet diese Ausfalldefinition immer auf Schuldnerbene an, auch im Mengengeschäft.

Als wertgeminderte Positionen werden alle bilanziellen Kundenlinien in der Default-Risikoklasse „Ausgefallene Positionen“ bezeichnet, bei denen es als wahrscheinlich angesehen wird, dass es nicht möglich sein wird, alle Beträge oder äquivalente Werte entsprechend den Vertragsbedingungen einzubringen. Sobald entweder ein materieller 90-Tage Verzug vorliegt, eine Wertberichtigung dotiert wird oder ein kundenbezogenes Ausfallkriterium zutrifft, wird der Kunde mit all seinen Produkten als ausgefallen gewertet, der Risikoklasse „Ausgefallene Positionen“ zugeordnet.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Diese bestehen für bilanzielle Kreditgeschäfte aus Wertberichtigungen, für außerbilanzielle Kreditgeschäfte aus Rückstellungen. Für erkennbare Bonitätsrisiken werden Vorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet, aufgelöst, soweit das Kreditrisiko entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde. Ein Wertberichtigungsbedarf wird dann angenommen, wenn – unter Berücksichtigung der Sicherheiten – die

voraussichtlichen Rückzahlungsbeträge und Zinszahlungen unter dem Buchwert der Forderung liegen. Dotiert wird im Regelfall der Blankoanteil.

#### Artikel 442 lit. b CRR

Die in der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe herangezogenen Kreditrisikoanpassungen betreffen ausschließlich spezifische Kreditrisikoanpassungen.

#### Artikel 442 lit. c CRR

Die Risikopositionen und die durchschnittlichen Risikopositionen in der Berichtsperiode stellen sich aufgliedert nach den Risikopositionsklassen wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen		
Werte in TEUR	31.12.2015	Durchschnitt 2015
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	159.026	189.046
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	2.498
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	2.957
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	74.953	91.782
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	236.359	299.648
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	13.275	18.836
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	15.645	7.663
Ausgefallene Positionen	17.046	9.433
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	50	2.581
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	18.175	22.079
Sonstige Positionen	12.774	31.185
<b>Summe</b>	<b>547.303</b>	<b>677.708</b>

#### Artikel 442 lit. d CRR

Die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach regionalen Gebieten, stellt sich gemäß zum Stichtag 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen				
Werte in TEUR	Österreich	EU	Sonstige Länder	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	98.978	1.374	58.673	<b>159.026</b>
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	<b>0</b>

Risikopositionen gegenüber Institute	26.414	39.881	8.658	<b>74.953</b>
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	65.879	53.524	116.957	<b>236.359</b>
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4.372	1.192	7.710	<b>13.275</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	6.334	8.211	1.100	<b>15.645</b>
Ausgefallene Positionen	12.634	1.504	2.907	<b>17.046</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	50	0	0	<b>50</b>
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	<b>0</b>
Beteiligungspositionen	5.903	10.764	1.508	<b>18.175</b>
Sonstige Positionen	12.728	12	35	<b>12.774</b>
<b>Summe</b>	<b>233.292</b>	<b>116.462</b>	<b>197.549</b>	<b>547.303</b>

#### Artikel 442 lit. e CRR

Die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen, stellt sich zum Stichtag 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

<b>Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen</b>				
<b>Werte in TEUR</b>	<b>Kreditinstitute</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>	<b>Privat- und Kommerzkunden</b>	<b>Gesamt</b>
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	41.509	117.517	0	<b>159.026</b>
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Institute	74.953	0	0	<b>74.953</b>
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	0	0	236.359	<b>236.359</b>
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0	0	13.275	<b>13.275</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	15.645	<b>15.645</b>
Ausgefallene Positionen	0	0	17.046	<b>17.046</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	50	<b>50</b>
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	<b>0</b>
Beteiligungspositionen	0	0	18.175	<b>18.175</b>

Sonstige Positionen	0	0	12.774	<b>12.774</b>
<b>Summe</b>	<b>116.462</b>	<b>117.517</b>	<b>313.324</b>	<b>547.303</b>

#### Artikel 442 lit. f CRR

Die folgende Tabelle stellt das Bruttokreditvolumen nach Risikopositionsklassen und den vertraglichen Restlaufzeiten gemäß zum Stichtag 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

<b>Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen</b>				
<b>Werte in TEUR</b>	<b>kleiner 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>größer 5 Jahre bis unbefristet</b>	<b>Gesamt</b>
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	100.475	2.758	55.792	<b>159.026</b>
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Institute	74.953	0	0	<b>74.953</b>
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	65.884	91.740	78.735	<b>236.359</b>
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.774	1.224	10.276	<b>13.275</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	4.015	11.630	<b>15.645</b>
Ausgefallene Positionen	318	6.813	9.915	<b>17.046</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	50	0	0	<b>50</b>
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	<b>0</b>
Beteiligungspositionen	7.830	0	10.345	<b>18.175</b>
Sonstige Positionen	0	0	12.774	<b>12.774</b>
<b>Summe</b>	<b>251.284</b>	<b>106.550</b>	<b>189.467</b>	<b>547.303</b>

#### Artikel 442 lit. g CRR

Die Tabelle zeigt überfällige und wertgeminderte Risikopositionen zum Stichtag 31. Dezember 2015 aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen.

<b>Risikovorsorgen</b>				
<b>Werte in TEUR</b>	<b>überfällig</b>	<b>wertgemindert</b>	<b>EWB</b>	<b>RSt</b>
Kreditinstitute	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0
Privat- und Kommerzkunden	6.024	11.020	11.020	0



<b>Summe</b>	<b>6.024</b>	<b>11.020</b>	<b>11.020</b>	<b>0</b>
--------------	--------------	---------------	---------------	----------

#### Artikel 442 lit. h CRR

Die Tabelle zeigt überfällige und wertgeminderte Risikopositionen zum Stichtag 31. Dezember 2015 aufgeschlüsselt nach wesentlichen geographischen Gebieten.

<b>Risikovorsorgen</b>				
<b>Werte in TEUR</b>	<b>überfällig</b>	<b>wertgemindert</b>	<b>EWB</b>	<b>RSt</b>
Österreich	4.594	8.040	8.040	0
EU	1.252	252	252	0
Nicht-EU	178	2.728	2.728	0
<b>Summe</b>	<b>6.024</b>	<b>11.020</b>	<b>11.020</b>	<b>0</b>

#### Artikel 442 lit. i CRR

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Risikovorsorgen.

<b>Risikovorsorgen</b>					
<b>Werte in TEUR</b>	<b>Anfangsbestand</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Endbestand</b>
EWB	4.964	6.056	0	0	<b>11.020</b>
<b>Summe</b>	<b>4.964</b>	<b>6.056</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11.020</b>

#### Artikel 443 CRR – unbelastete Vermögenswerte

Mit dieser Meldepflicht wird ein Einblick in die tatsächliche Verfügbarkeit der Aktiva und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit eines Instituts gegeben. Verleihe Wertpapiere, Marginzahlungen für Derivate und Clearingleistungen, an die Zentralbank verpfändete Wertpapiere, im Deckungsstock befindliche Kredite etc. finden sich zwar als Vermögenswerte in der Bilanz, ihre freie Verfügbarkeit ist allerdings sehr eingeschränkt.

Ein Vermögenswert ist als belastet anzusehen, wenn er verpfändet bzw. verliehen wurde oder im Rahmen einer anderen Vereinbarung eine Absicherung oder Zusatzsicherheit für ein Geschäft darstellt und nicht ungehindert (zur anderweitigen Verwendung) zurückgenommen werden kann.

<b>Vermögenswerte</b>				
<b>Werte in TEUR</b>	<b>Buchwert der belasteten Vermögenswerte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte</b>	<b>Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte</b>
Vermögenswerte	0	0	412.417	412.417
<i>davon Eigenkapitalinstrumente</i>	0	0	19.145	19.145
<i>davon Schuldverschreibungen</i>	0	0	65.749	65.749
<i>davon sonstige Vermögenswerte</i>	0	0	86.050	86.050

## Artikel 444 CRR – Inanspruchnahme von ECAI

### Artikel 444 lit. a CRR

Die Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe verwendet zur Ermittlung der Bonitätsstufe der Risikopositionen im Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR ausschließlich Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen (ECAI) Standard & Poor's und Fitch.

### Artikel 444 lit. b CRR

Die Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI werden für die folgenden Risikopositionen in Anspruch genommen:

- Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber Institute
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen

### Artikel 444 lit. c CRR

Bei der Nutzung von externen Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage wird die Unterscheidung Emittenten- und Emissionsrating gemäß Artikel 139 CRR berücksichtigt. Insbesondere werden Emittentenratings nur dann verwendet, wenn kein Emissionsrating zur Verfügung steht und die Bedingungen in Artikel 139 CRR erfüllt sind.

### Artikel 444 lit. d CRR

Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI zu den Bonitätsstufen erfolgt entsprechend der veröffentlichten Standardzuordnung der EBA gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

### Artikel 444 lit. e CRR

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Gesamtsumme der Risikopositionswerte aller Risikopositionsklassen vor und nach Anwendung der Kreditrisikominderungstechniken aufgeteilt nach den aufsichtsrechtlichen Risikogewichten.

Gesamtsumme Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung aufgegliedert nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten										
Werte in TEUR	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	1250%	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	159.026	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>159.026</b>
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Institute	0	66.642	0	142	0	8.166	3	0	0	<b>74.953</b>
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	128.241	0	0	0	0	92.967	15.151	0	0	<b>236.359</b>
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.315	0	0	0	5.952	0	7	0	0	<b>13.275</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	5.241	8.396	346	1.662	0	0	0	<b>15.645</b>
Ausgefallene Positionen	310	0	0	0	0	11.623	5.113	0	0	<b>17.046</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	50	0	0	<b>50</b>
Risikopositionen in Form von gedeckten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>

Schuldverschreibungen											
Risikoposition in Form OGA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	15.478	0	413	2.284	18.175	
Sonstige Positionen	242	0	0	0	0	12.532	0	0	0	12.774	
<b>Summe</b>	<b>295.135</b>	<b>66.642</b>	<b>5.241</b>	<b>8.538</b>	<b>6.298</b>	<b>142.532</b>	<b>20.324</b>	<b>413</b>	<b>2.284</b>	<b>547.303</b>	

#### Gesamtsumme Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung aufgegliedert nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten

Werte in TEUR	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	1250%	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	160.758	0	0	0	0	0	0	0	0	160.758
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	7.036	66.642	0	142	0	8.166	3	0	0	81.989
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	5.662	0	0	0	0	92.967	15.151	0	0	113.780
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	774	0	0	0	5.952	0	7	0	0	6.733
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	5.241	8.396	346	1.662	0	0	0	15.645
Ausgefallene Positionen	310	0	0	0	0	833	4.881	0	0	6.205
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	50	0	0	50
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikoposition in Form OGA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	15.478	0	413	2.284	18.175
Sonstige Positionen	242	0	0	0	0	12.532	0	0	0	12.774
<b>Summe</b>	<b>174.782</b>	<b>66.642</b>	<b>5.241</b>	<b>8.538</b>	<b>6.298</b>	<b>131.638</b>	<b>20.092</b>	<b>413</b>	<b>2.284</b>	<b>415.929</b>

#### Artikel 445 CRR – Marktrisiko

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen erfolgt in der Meinel Bank – Kreditinstitutgruppe nicht nach den Bestimmungen des Artikels 92 Abs. 3 lit. b und c CRR. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Geschäfte in Verbriefungspositionen.

#### Artikel 446 CRR – Operationelles Risiko

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR durchgeführt. Das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt 15 % des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR und beträgt für die Meinel Bank TEUR 5.269.

#### Artikel 447 CRR – Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

#### Artikel 447 lit. a CRR

In den Beteiligungspositionen der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Sie werden grundsätzlich unter der Prämisse des Unternehmensfortbestandes („going concern“) zu Anschaffungskosten bewertet; wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen eingetreten sind, werden Abwertungen vorgenommen.

#### Artikel 447 lit. b CRR

Die nachstehende Tabelle zeigt die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte der Beteiligungen der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe zum Stichtag 31. Dezember 2015:

<b>Beteiligungen (nicht börsengehandelt)</b>		
<b>Werte in TEUR</b>	<b>Bilanzwert</b>	<b>Beizulegender Zeitwert</b>
Beteiligungen	3.618	3.618
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.727	6.737
<b>Summe</b>	<b>10.345</b>	<b>10.345</b>

#### Art 447 lit. c CRR

Es gibt derzeit keine Geschäftsfälle in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe, daher erfolgt in Bezug auf Artikel 447 lit. c CRR eine Leermeldung.

#### Art 447 lit. d CRR

Es gibt derzeit keine Geschäftsfälle in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe, daher erfolgt in Bezug auf Artikel 447 lit. c CRR eine Leermeldung.

#### Art 447 lit. e CRR

Es gibt derzeit keine Geschäftsfälle in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe, daher erfolgt in Bezug auf Artikel 447 lit. c CRR eine Leermeldung.

#### Artikel 448 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

##### Artikel 448 lit. a CRR

Die Steuerung des Zinsrisikos erfolgt auf institutionalisierter Basis unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Zinsrisikostatistik. Nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden quartalsweise die Auswirkungen von Barwertverlusten bei Zinsänderungsschocks in Relation zum Eigenkapital betrachtet. Als Stresstest wird eine plötzliche und unerwartete Zinsänderung von aktuell +/-200 Basispunkten Parallelverschiebung angenommen.

##### Artikel 448 lit. b CRR

Die Barwertveränderung des Bankbuches zum Stichtag 31. Dezember 2015 bei einer parallelen Zinserhöhung um 200 Basispunkte ist in folgender Tabelle ersichtlich. Ein positives Vorzeichen bedeutet, dass ein Zinsanstieg einen Barwertgewinn nach sich zieht; ein negatives Vorzeichen zeigt den Wertverlust bei einem Zinsanstieg.

<b>Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen</b>							
<b>Werte in TEUR</b>	<b>&lt; 1 J</b>	<b>1J – 3J</b>	<b>3J – 5J</b>	<b>5J – 7J</b>	<b>7J – 10J</b>	<b>&gt; 10J</b>	<b>Summe</b>
EUR	8	-550	764	527	-937	225	<b>37</b>
USD	-11	476	0	149	0	0	<b>614</b>
CHF	3	0	0	234	0	0	<b>237</b>
Sonstige	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>

<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>-74</b>	<b>764</b>	<b>910</b>	<b>-937</b>	<b>225</b>	<b>889</b>
--------------	----------	------------	------------	------------	-------------	------------	------------

#### **Artikel 449 – Risiko aus Verbriefungspositionen**

Die Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe ist derzeit nicht im Verbriefungsgeschäft gemäß Artikel 449 CRR tätig.

## **4. Vergütungspolitik**

#### **Artikel 450 CRR – Vergütungspolitik**

##### **Artikel 450 lit. a CRR**

Der Aufsichtsrat der Meinl Bank AG hat gruppenweit anzuwendende Grundsätze der Vergütungspolitik beschlossen. Die Vergütungspolitik wurde im Geschäftsjahr 2015 einer laufenden Kontrolle unterzogen. Der diesbezügliche Abschlussbericht erfolgte im Juni 2016 an den Aufsichtsrat. Ein Vergütungsausschuss wurde nicht eingerichtet.

##### **Artikel 450 lit. b CRR**

Derzeit bestehende Vereinbarungen zu variablen Vergütungsbestandteilen sind zu 100% erfolgsabhängig.

##### **Artikel 450 lit. c CRR**

Es gibt für alle Mitarbeiter ein Jahresgespräch. Dieses wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres mit der direkten Führungskraft geführt.

Zielvereinbarungen, die im Rahmen dieser Gespräche getroffen werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Berücksichtigung von finanziellen und nicht-finanziellen Zielen (sofern anwendbar)
- Mischung aus Individualzielen und Kollektivzielen (Unternehmen oder Bereich)
- Berücksichtigung der eingegangenen Risiken
- Bei Mitarbeitern die Kontrollfunktionen inne haben: Die vereinbarten Ziele von Kontrollfunktionen sind unabhängig vom Ergebnis der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche zu definieren

Das Bonussystem der Meinl Bank setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- Funktion
- Individuelle Leistung und die Leistung der Abteilung
- Gesamtergebnis der Meinl Bank

Die Leistungsbewertung erfolgt auf Basis der Zielvereinbarungen des jeweiligen Geschäftsjahres, darauf basiert der Anspruch auf eine mögliche variable Vergütung.

##### **Artikel 450 lit. d CRR**

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann. Der Betrag der variablen Vergütungskomponente darf den Betrag der fixen Vergütungskomponente nicht überschreiten.

##### **Artikel 450 lit. e CRR**

Eine Vergütung in Form von Aktien oder Aktienbezugsrechten findet nicht statt.

##### **Artikel 450 lit. f CRR**

In Form von Sachleistungen gibt es keine Vergütungen.

##### **Artikel 450 lit. g CRR**

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen betrug die Gesamtvergütung der Meinl Bank im Geschäftsjahr 2015:

<u>Geschäftsbereich</u>	<u>Summe in €</u>
Retail Banking	1.514.756,62
Investment Banking	3.051.791,93
Asset Management / Operations	4.139.304,59

#### **Artikel 450 lit. h CRR**

Aufgeschlüsselt nach Vorständen, Bereichsleitern und sonstigen Mitarbeitern wurden im Geschäftsjahr 2014 folgende Vergütungen gewährt:

	Summe feste Vergütungen	Summe variable Vergütungen	Anzahl Begünstigte
Geschäftsleiter und Bereichsleiter	3.946.619,52	20.000,00	24
sonstige Mitarbeiter	4.739.233,62	0	84

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgte zur Gänze in Bargeld.

Es gab keine zurückgestellten Vergütungen.

Während des Geschäftsjahres wurden keine Neueinstellungsprämien und Abfertigungen ausbezahlt.

#### **Artikel 450 lit. i CRR**

Während des Geschäftsjahres wurden keine Vergütungen in Höhe von mehr als 1 Mio. Euro an Einzelpersonen ausgezahlt.

#### **Artikel 450 lit. j CRR**

Aktuell keine Relevanz.

#### **Artikel 451 – Verschuldung**

Kreditinstitute haben über Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu verfügen. Als Indikatoren für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind jedenfalls die nach Artikel 429 CRR ermittelte Verschuldungsquote und Inkongruenzen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße (Tier 1) eines Kreditinstituts und seiner Gesamtkapitalrisikopositionsmessgröße (Bilanzsumme zuzüglich definierter Anteile für außerbilanzielle Positionen).

#### **Artikel 451 Abs. 1 lit. a CRR**

Die Verschuldungsquote wird entsprechend der Bestimmungen des Artikel 429 CRR für regulatorische Zwecke sowohl gemäß Artikel 499 Abs. 1 lit. a als auch lit. b CRR als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal berechnet und quartalsweise an die Aufsicht gemeldet.

#### **Artikel 451 Abs. 1 lit. d CRR**

Für interne Zwecke erfolgt eine monatliche Ermittlung auf der Grundlage von Monatsenddaten und ein vierteljährliches Reporting im Risk Monitoring Committee (RMC). Im Rahmen des RMC werden die intern definierten Limite überwacht.

Aufgrund des Geschäftsmodells und der Finanzierungsstruktur ist der prozentuelle Anteil der belasteten Vermögenswerte gemessen an der Bilanzsumme relativ gering, weshalb die Vermögenswertbelastungen bei der Steuerung der Verschuldungsquote nicht berücksichtigt werden.

Die Verschuldungsquote betrug zum Stichtag 31. Dezember 2015 5,5 %.

#### **Artikel 451 Abs. 1 lit. e CRR**

Während der Berichtsperiode traten Faktoren auf, welche wesentliche Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten. Das Kernkapital hat sich aufgrund eines Jahresfehlbetrages um TEUR 8.552 auf TEUR 29.707 verringert. Im Hinblick auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße wurden dahingehend Maßnahmen gesetzt, dass ertragschwache, risikobehaftete Aktiva abgebaut wurden.

Die Kennzahl hat sich von 3,9 % (2014) auf 5,5 % (2015) verbessert.

**Artikel 451 Abs. 1 lit. b CRR**

Verschuldungsquote nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission:

Stichtag	<b>31.12.2015</b>
Institutsbezeichnung	Meinl Bank Aktiengesellschaft, Wien
Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

**Tabelle LRsum:**

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote:

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	412.417
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassungen für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	126.185
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	0
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>538.602</b>

**Tabelle LRCom:**

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Werte in TEUR	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
<b>Bilanzielle Risikoposition (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	412.417
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	0
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>412.417</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikopositionen gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0

9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivative	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivative)	0
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivativen (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>0</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und –forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallsrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallsrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>0</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	127.869
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.684
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>126.185</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>29.707</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>538.602</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>5,5</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

#### Tabelle LRSpl:

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen):

Werte in TEUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen, davon:	<b>412.417</b>
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	4.005
EU-3	Risikopositionen im Anlagenbuch, davon	<b>408.413</b>
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	159.026
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	74.953



EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	15.645
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.471
EU-10	Unternehmen	116.605
EU-11	Ausgefallene Positionen	5.714
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	30.999

### **Artikel 452 – Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken**

Da für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe der Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II CRR verwendet wird, findet der Artikel 452 CRR keine Anwendung.

### **Artikel 453 – Kreditrisikominderungstechniken**

#### **Artikel 453 lit. a CRR**

In der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe kommt Netting im Kundengeschäft als Kreditrisikominderung nicht zur Anwendung. Bilanzwirksame Aufrechnungsvereinbarungen werden nicht genutzt.

#### **Artikel 453 lit. b CRR**

Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der nach CRR berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind in den internen Richtlinien beschrieben. In der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe werden für Zwecke der Kreditrisikominderung im Wesentlichen persönliche Sicherheiten, Bareinlagen beim eigenen Institut herangezogen und entsprechend bewertet. Bei der Bewertung der Sicherheiten wird der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Abschläge Rechnung getragen. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. Die internen Richtlinien dienen der Risikosteuerung sowie der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im Rahmen der Antragstellung werden die Sicherheitenbewertungen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Es kommen nur Sicherheiten, bei denen im Rahmen der Kreditbeurteilung festgestellt wurde, dass alle Anforderungen der CRR erfüllt sind, zur Anrechnung.

#### **Artikel 453 lit. c CRR**

In der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe werden im Wesentlichen finanzielle Sicherheiten im Rahmen der CRR kreditrisikomindernd berücksichtigt.

Die anderen Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung enthalten im Wesentlichen Immobiliensicherheiten, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Immobilien umfassen. Die Überwachung erfolgt bei privaten Liegenschaften alle drei Jahre, bei gewerblichen Liegenschaften im jährlichen Intervall. Wertermittlungen werden regelmäßig von externen Sachverständigen angefertigt. Die Überprüfung erfolgt im Regelfall jährlich sowie bei gefährdeten Engagements in kürzeren Intervallen. Immobiliensicherheiten stellen im Kreditrisiko-Standardansatz keine kreditrisikomindernde Technik dar, sondern reduzieren die Eigenmittelanforderung durch Anwendung eines geringeren Risikogewichts auf den durch die Immobilie besicherten Teil der Risikoposition. Aufgrund des besseren Verständnisses für den Leser werden sie dennoch unter den Besicherungen mit Sicherheitsleistung angeführt.

#### **Artikel 453 lit. d CRR**

Eine weitere Sicherheiten Kategorie stellt die Besicherung ohne Sicherheitsleistung dar. In dieser Kategorie werden ausschließlich Garantien von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen mit erstklassiger Bonität zur Besicherung von Risikopositionswerten akzeptiert. Bei der Absicherung ohne Sicherheitsleistung jener Garantien wird als Wert der Besicherung ohne Sicherheitsleistung jener Betrag angesetzt, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber für den Fall verpflichtet hat, dass der Kreditnehmer ausfällt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein bestimmtes Kreditereignis eintritt. Kreditderivate werden in der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe nicht abgeschlossen.

### Artikel 453 lit. e CRR

Im Bereich der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente kommt es zu keinen wesentlichen Risikokonzentrationen.

### Artikel 453 lit. e und f CRR

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Risikopositionsklassen, in denen Kreditrisikominderungstechniken angewandt werden:

Risikopositionsklassen	Finanzielle Sicherheiten	Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung	Besicherung ohne Sicherheitsleistung	Gesamt
<b>Werte in TEUR</b>				
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Institute	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	124.950	0	1.732	<b>126.682</b>
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.315	0	0	<b>7.315</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	13.636	0	<b>13.636</b>
Ausgefallene Positionen	0	0	0	<b>0</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	<b>0</b>
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	<b>0</b>
Beteiligungspositionen	0	0	0	<b>0</b>
Sonstige Positionen	0	0	0	<b>0</b>
<b>Summe</b>	<b>132.265</b>	<b>13.636</b>	<b>1.732</b>	<b>147.633</b>

### Artikel 454 – Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Da für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken in der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe der Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR verwendet wird, findet der Artikel 454 CRR keine Anwendung.

### Artikel 455 – Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Da für die Ermittlung des Marktrisikos in der Säule I kein internes Modell zur Anwendung gelangt, findet der Artikel 455 CRR keine Anwendung.